



KARL BLECHA
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-2763 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Zl. 6 399/166 - II/C/87

1151/AB

Betr.: Schriftliche Anfrage der Abgeordneten
WABL, SMOLLE und Genossen, betreffend
Verbot des österreichischen Turner-
bundes im Sinne des Artikel 9 des Staats-
vertrages von Wien 1955 (Nr. 1169/J).

1987 -12- 28

zu 1169 J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Die von den Abgeordneten WABL, SMOLLE und Genossen am 4. November 1987 an mich gerichtete Anfrage Nr. 1169/J - NR/1987, betreffend Verbot des österreichischen Turnerbundes im Sinne des Artikel 9 des Staatsvertrages von Wien 1955, beantworte ich wie folgt:

Es besteht zur Zeit keine rechtliche Handhabe zur behördlichen Auflösung des Vereines "österreichischer Turnerbund".

Zur Begründung dieser Erklärung darf ich anführen:

Das Recht Vereine zu bilden nimmt in der österreichischen Rechtsordnung als ein verfassungsgesetzlich geschütztes Grundrecht des Bürgers einen sehr hohen Stellenwert ein. Die Auflösung eines nach den Vorschriften des Vereinsgesetzes 1951 gebildeten und bestehenden Vereines durch die Vereinsbehörde ist nur zulässig, wenn einer der in § 24 des Vereinsgesetzes taxativ aufgezählten Gründe vorliegt. Von diesen Gründen könnte im vorliegenden Fall nur die Ausübung einer den Strafgesetzen zuwiderlaufenden Tätigkeit durch den Verein in Betracht kommen. Eine solche Tätigkeit müßte aber dem Verein selbst rechtlich zurechenbar sein.

Zu den "Strafgesetzen" im Sinne des § 24 Vereinsgesetz zählt auch die Bestimmung des Artikel 9 des Staatsvertrages von Wien, durch welche Österreich u.a. zur Verhinderung aller nazistischen Tätigkeit

- 2 -

und Propaganda sowie zur Auflösung aller Organisationen faschistischen Charakters auf seinem Gebiet verpflichtet ist. Nach dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 29. November 1985 (VfSlg. 10.705/85) stellt § 3 des Verbotsgesetzes die Strafsanktion zu Artikel 9 des Staatsvertrages dar, ein Verstoß gegen Artikel 9 ist demnach vom Strafgericht zu ahnden.

Das Anbringen von Trauerfahnen durch die Funktionäre des Österreichischen Turnerbundes Dipl. Ing. PIETSCH und Dr. WATSCHINGER aus Anlaß des Todes von Rudolf HESS war eine dem Verein "österreichischer Turnerbund" nicht zurechenbare, von den genannten Personen aus eigenem Antrieb gesetzte Handlung, Wegen dieses Vorfalles wurde kein gerichtliches Strafverfahren eingeleitet.

Die im Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 6. Oktober 1980 ausgesprochene Feststellung einer neo-nazistischen Schreibweise in der vom österreichischen Turnerbund herausgegebenen "Bundesturnzeitung" bezog sich einerseits auf die Zeit bis 1978 und führte andererseits nicht zur Einleitung von Strafverfolgungsmaßnahmen seitens der Staatsanwaltschaft Wien, welcher der betreffende Gerichtsakt im Juli 1981 zur Einsichtnahme und strafrechtlichen Beurteilung übermittelt worden war.

Die vom österreichischen Turnerbund vertretene Auffassung, die Österreicher mit deutscher Muttersprache seien Angehörige der "deutschen Volks- und Kulturgemeinschaft", wurde bisher nie mit einer dem Artikel 4 des Staatsvertrages 1955 zuwiderlaufenden Propagierung des Anschlusses Österreichs an "Deutschland" verbunden, sondern es wird sowohl in den Vereinsstatuten als auch im Grundsatprogramm des österreichischen Turnerbundes ein Bekenntnis des Vereines zu einer unabhängigen und demokratischen Republik Österreich zum Ausdruck gebracht. Im bereits zitierten Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Wien ist die Feststellung enthalten, zwischen Deutschnationalismus und Nationalsozialismus im Sinne der Ideologie der NSDAP sei eine klare Trennung zu ziehen.

- 3 -

Sollte sich der "österreichische Turnerbund" bei seiner Tätigkeit eines Verstoßes gegen strafgesetzliche Bestimmungen, insbesondere gegen das Verbotsgesetz oder gegen Artikel 4 und 9 des Staatsvertrages von Wien schuldig machen, so würde ich unverzüglich dafür Sorge tragen, daß die gebotenen vereinsberhördlichen Maßnahme gesetzt werden.

22. Dezember 1987

Karl Pöschl